

# ***How to handle Corporate Governance Reporting***

Umsetzung in der Praxis &  
Unabhängigkeit von  
Aufsichtsratsmitgliedern  
22. Februar 2013

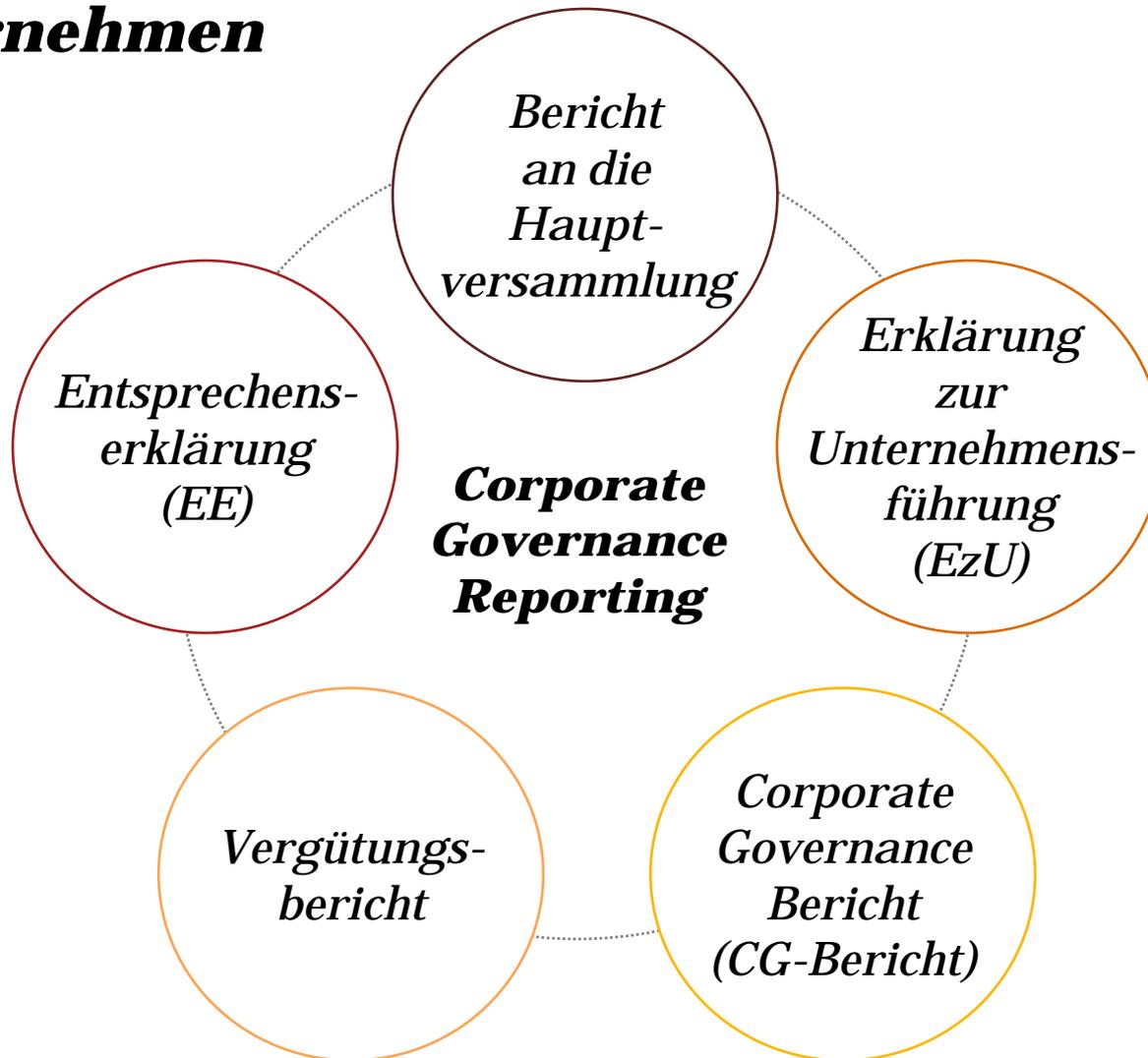
---

# ***Agenda***

Corporate Governance Reporting  
Unabhängigkeit im Aufsichtsrat  
Ausblick: Kodexänderungen 2013  
Resümee

# *Corporate Governance Reporting*

# Zentrale Elemente für börsennotierte Unternehmen



# ***Bericht an die Hauptversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG) – wesentliche Inhalte***

Ergebnis der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses durch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer

Art und Umfang der Überwachung der Geschäftsführung

Ausschussbildung und deren Arbeit

Sitzungsanzahl des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

 **Zentraler Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats**

---

# ***Bericht an die Hauptversammlung – Hinweise für die Praxis***

## ***Formvorgaben***

- Bericht muss über formelhafte Beschreibungen hinausgehen und sollte (jedenfalls über den Zeitablauf) die in der EzU/dem CG-Bericht dargestellte Arbeitsweise spiegeln
- Bericht ist vom (aktuellen) Aufsichtsrat zu beschließen und vom (aktuellen) Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben (BGH 2010)

## ***Veröffentlichung***

- Auf der Internetseite bzw. Auslage in Geschäftsräumen sowie Einreichung zum Bundesanzeiger
- In der Praxis regelmäßig Abdruck im Geschäftsbericht

# Corporate Governance Reporting im DCGK

## DCGK 2009

Vorstand und Aufsichtsrat berichten jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens, Corporate Governance Bericht. Dieser ist **Bestandteil** der Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft.

## DCGK 2010

Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht).

## DCGK 2012

Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich berichten (Corporate Governance Bericht) und diesen Bericht **im Zusammenhang** mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen.

# ***EzU und CG-Bericht: Zwei Berichte, eine Botschaft?***

## **Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB)**

- Entprechenserklärung
- Relevante Unternehmensführungspraktiken nebst Hinweis zum Veröffentlichungsort
- Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen (bzw. Verweis)

## **Corporate Governance Bericht (Ziff. 3.10 DCGK)**

- Bericht über die Corporate Governance
- Besetzungsziele des Aufsichtsrats und deren Umsetzung
- Stellungnahme zu Abweichungen von Kodexanregungen
- (Künftig wohl wieder) Aktienbesitz der Organmitglieder
- Nicht mehr (zwingend) Vergütungsbericht
- Ggf. Aktienoptionsprogramme

---

# ***EzU und CG-Bericht: Veröffentlichungsort und Urheberschaft***

## ***EzU***

- Teil des Lageberichts bzw. des zusammengefassten Lageberichts (ohne der Abschlussprüfung zu unterliegen)
- Alternative: Auf der Homepage unter Angabe des Pfads im Lagebericht
- In der Praxis meist (zusätzlich) im Geschäftsbericht
- Urheberschaft beim Vorstand

## ***CG-Bericht***

- Bislang im Geschäftsbericht, jetzt offengelassen
- Neue Empfehlung erlaubt allein zeitliche oder auch inhaltliche Verknüpfung mit EzU
- In der Praxis voraussichtlich weiterhin Veröffentlichung im Geschäftsbericht
- Urheberschaft bei Vorstand und Aufsichtsrat

# ***EzU und CG-Bericht: Ein Lösungsvorschlag***

- 1) Erstellung eines gesonderten Dokuments „Corporate Governance Bericht/Erklärung zur Unternehmensführung“, das nicht Teil des Lageberichts ist
- 2) Ausarbeitung durch Vorstand unter Kenntnisnahme und Einflussmöglichkeit durch den Aufsichtsrat
- 3) Aufnahme des Dokuments getrennt von der Wiedergabe des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts in den Geschäftsbericht
- 4) Verweis im Lagebericht (bzw. im zusammengefassten Lagebericht) auf das gesonderte Dokument, das im Internet abrufbar ist:
  - a) Verweis auf Geschäftsbericht: Bei "Online-Geschäftsbericht" Angabe des genauen Pfads. Bei Geschäftsbericht als pdf-Dokument Angabe des Pfads der Abrufseite und zusätzlich Angabe der Seitenzahl, oder
  - b) Gesonderte Aufnahme des Dokuments unter „Investor Relations“/ „Corporate Governance“

# In der Praxis verschiedenste Umsetzungsvarianten

## CORPORATE GOVERNANCE

Erklärung zur Unternehmensführung und Bericht zur  
Corporate Governance (Teil des Lageberichts)

Aurubis AG, GB 2011/2012

### Corporate-Governance-Bericht

ThyssenKrupp AG, GB 2011/2012

- 98 . Bericht zur Corporate Governance
- 98 . Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat
- 99 . Erklärung zur Unternehmensführung mit Entsprechenserklärung
- 103 . Vergütungsbericht

MVV Energie AG, GB 2011/2012

## CORPORATE GOVERNANCE

CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT/  
BERICHT ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG  
Teil des Lageberichts

TUI AG, GB 2011/2012

## B. Corporate Governance

- 22 B.1 Corporate-Governance-Bericht
- 22 B.1.1 Führungs- und Kontrollstruktur
- 25 B.1.2 Erwerb oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft
- 26 B.1.3 Beziehungen zu den Aktionären
- 26 B.1.4 Wesentliche Unterschiede zwischen der Corporate Governance bei Siemens und den NYSE Corporate Governance Standards
- 28 B.2 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB (Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts)
- 29 B.3 Compliance-Bericht
- 29 B.3.1 Unsere Compliance-Prioritäten
- 29 B.3.2 Integritätsdialog: Manager und Mitarbeiter im Gespräch
- 30 B.3.3 Compliance-Risikobewertung in den Geschäftseinheiten
- 30 B.3.4 Collective Action – mit fairem Wettbewerb den Geschäftserfolg unterstützen
- 31 B.4 Vergütungsbericht (Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts)
- 31 B.4.1 Vergütung der Mitglieder des Vorstands
- 42 B.4.2 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- 43 B.4.3 Sonstiges
- 44 B.5 Übernahmerelevante Angaben (nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB) sowie erläuternder Bericht (Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts)

Siemens AG, GB 2012

# ***EzU/CG-Bericht: Zentrale Fragen zum Inhalt***

1

Was sind relevante Unternehmensführungspraktiken?

- Code of Conduct/Ethics
- Sozial-, Umwelt-, Arbeitsstandards
- Nachhaltigkeitskodex? Compliance-Richtlinie(n)?



Veröffentlichungspflicht beachten

2

Was umfasst die Arbeitsweise der Organe und der Ausschüsse?

- (Im Vergleich zum HV-Bericht) eher statische Beschreibung der gesetzlichen und unternehmenseigenen Umstände
- Angaben zu Effizienzprüfung und Fortbildung des Aufsichtsrats denkbar

3

Wohin mit dem Vergütungsbericht?

---

# ***Vergütungsangaben***

## ***HGB***

Angaben im (Konzern)Anhang und/oder (Konzern)Lagebericht:

- Grundzüge des Vergütungssystems
- Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung
- Gesamtvergütung des Aufsichtsrats

## ***DCGK***

Vergütungsbericht als Teil des Anhangs oder Lageberichts:

- Darstellung des Vergütungssystems in allgemein verständlicher Form
- Angaben zu Nebenleistungen an Vorstandsmitglieder
- Individualisierte Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung sowie sonstiger Vergütungen oder gewährter Vorteile

# Wohin mit dem Vergütungsbericht?

## Variante 1

- Abdruck im Geschäftsbericht ausschließlich im Rahmen des Konzernlageberichts
- Ggf. Verweis in CG-Bericht/EzU

## Variante 2

- Abdruck im Geschäftsbericht sowohl im Konzernlagebericht als auch in CG-Bericht/EzU

## Variante 3

- Abdruck im Geschäftsbericht ausschließlich in CG-Bericht/EzU
- In diesem Fall zwingend wörtliche Übernahme, Kenntlichmachung der Zitate sowie Verweis im Konzernlagebericht auf CG-Bericht/EzU
- Im testierten Konzernlagebericht müssen Pflichtangaben nach HGB enthalten sein

# *Unabhängigkeit im Aufsichtsrat*

## ***Zielsetzung nach Ziff. 5.4.1***

**Frauenanteil**

**Internationalität**

**Interessenkonflikte**

**Unabhängigkeit**

**Altersgrenze**

**Berücksichtigung bei  
Vorschlägen des  
Aufsichtsrats an die  
zuständigen Wahlgremien  
Veröffentlichung im  
Corporate Governance  
Bericht**

---

# ***Neue Unabhängigkeitsdefinition***

## ***Ziff. 5.4.2***

Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung **angemessene** Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. **Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.**

# ***Erste Eindrücke aus der Praxis***

- Sehr hohe Befolungsquote der Unabhängigkeitsempfehlungen in DAX und MDAX
- Bezugsgröße für Zielsetzung: Gesamtaufsichtsrat vs. Anteilseignervertreter
- Zielgröße bei Bezug zur Anteilseignerseite häufig 50 Prozent, bei Bezug zum Gesamtaufsichtsrat höher
- Definition des „kontrollierenden“ Aktionärs?
- Veränderte Unabhängigkeitsdefinition des DCGK auch im Hinblick auf den unabhängigen Finanzexperten zu beachten
- Weitere Unabhängigkeitskriterien in (unverbindlicher) EU-Empfehlung zu den Aufgaben von Aufsichtsratsmitgliedern (2005)
- Benennung der unabhängigen Mitglieder?

 Ermessensspielraum des Aufsichtsrats

# ***Objektivität auch im Übrigen im Zentrum der neuen Empfehlungen des DCGK***

## ***Ziff. 5.4.1 Abs. 4 bis 6***

- Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, dessen Organen und dessen wesentlich (>10%) direkt oder indirekt beteiligten Aktionären aller Wahlkandidaten gegenüber der Hauptversammlung
- Beschränkt auf Umstände, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats für objektiv urteilenden Aktionär maßgebend sind

## ***Ziff. 5.4.2***

- Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte, insb. wegen Beratung oder Organfunktion bei „Dritten“, gegenüber Aufsichtsrat
- Erweiterter Adressatenkreis auch im Hinblick auf Empfehlung zur Berichterstattung gegenüber der Hauptversammlung zu beachten (Ziff. 5.5.3)

# ***Ausblick: Kodexänderungen 2013***

# ***Vorstandsvergütung im Fokus***

- Mehrere neue Empfehlungen zur Ausgestaltung der Vorstandsvergütung
- Neue Empfehlung zu Inhalten des Vergütungsberichts ab 2014:
  - Gewährte Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung
  - Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren
  - Bei mehrjährigen variablen Vergütungen und bei der Altersversorgung der Aufwand für das Berichtsjahr
- Anregung zu einheitlicher tabellarischer Darstellung der vorgenannten Angaben
- Streichung von sechs Empfehlungen und einer Anregung

 **Kommentierungsfrist läuft bis 15. März 2013**

# *Resümee*

---

# **Resümee**

- Bericht des Aufsichtsrats als zentrales Element des Corporate Governance Reportings
- Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate Governance Bericht mit großen Schnittmengen und daher in der Praxis häufig inhaltlicher Verknüpfung
- Vergütungsbericht wird weiterhin häufig (auch) im Corporate Governance Bericht abgedruckt
- Verschärfte Anforderungen an die Unabhängigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder
- Ermessensspielraum (auch) im Hinblick auf Transparenz
- Teilnahme am Konsultationsverfahren zu Kodexänderungen empfehlenswert

# ***Vielen Dank.***

## **Ihr Ansprechpartner**

**Martin Kaspar**

**Friedrich-Ebert-Anlage 35-37**

**60327 Frankfurt am Main**

**Tel.: +49 69 9585-2969**

**Mobil: +49 151 18235382**

**[martin.kaspar@de.pwc.com](mailto:martin.kaspar@de.pwc.com)**

